

RS OGH 1982/6/23 3Ob545/82, 5Ob521/82, 1Ob651/90, 1Ob532/94, 10Ob2350/96b, 6Ob318/00h, 7Ob233/00s, 8

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.06.1982

Norm

ABGB §1299 B

Rechtssatz

a) Die Pflicht des Arztes zur Aufklärung über die Möglichkeit schädlicher Folgen eines Eingriffes ist um so weitgehender, je weniger der Eingriff aus der Sicht eines vernünftigen Patienten vordringlich oder geboten erscheint; daher kann sich nach den Umständen eine Aufklärungspflicht auch ergeben, wenn die Wahrscheinlichkeit erheblicher Folgen des Eingriffs zahlenmäßig sehr gering ist.

b) Bei einer einerseits nicht unwichtigen, andererseits nicht dringlichen Entscheidung über einen ärztlichen Eingriff (hier: Entfernung gemeiner Warzen im Chaoul'schen Nahstrahlverfahren im Jahre 1953) ist in der Regel die Einwilligung einer sechzehnjährigen Patientin allein nicht genügend.

BGH vom 16.11.1971, VI ZR 76/70; Veröff: NJW 1972,335 = VersR 1972,153

Entscheidungstexte

- 3 Ob 545/82

Entscheidungstext OGH 23.06.1982 3 Ob 545/82

nur: Die Pflicht des Arztes zur Aufklärung über die Möglichkeit schädlicher Folgen eines Eingriffes ist um so weitgehender, je weniger der Eingriff aus der Sicht eines vernünftigen Patienten vordringlich oder geboten erscheint. (T1)

Veröff: SZ 55/114 = JBI 1983,373 (zustimmend Holzer) = VersR 1983,744

- 5 Ob 521/82

Entscheidungstext OGH 13.07.1982 5 Ob 521/82

nur T1

- 1 Ob 651/90

Entscheidungstext OGH 12.09.1990 1 Ob 651/90

nur T1; Veröff: SZ 63/152 = JBI 1991,455

- 1 Ob 532/94

Entscheidungstext OGH 25.01.1994 1 Ob 532/94

Beisatz: Ist der Eingriff zwar medizinisch empfohlen, aber nicht eilig, so ist grundsätzlich eine umfangreiche

Aufklärung notwendig. (T2)

Veröff: SZ 67/9

- 10 Ob 2350/96b

Entscheidungstext OGH 03.09.1996 10 Ob 2350/96b

nur T1; Beis wie T2

Veröff: SZ 69/199

- 6 Ob 318/00h

Entscheidungstext OGH 17.01.2001 6 Ob 318/00h

nur T1; Beisatz: Nur bei einer dringenden Operation, die für den Patienten vitale Bedeutung hat, ist die Aufklärungspflicht des Arztes nicht zu überspannen. Insbesondere ein ängstlicher Patient soll nicht durch die Aufklärung über selten verwirklichte Operationsrisiken beunruhigt und dazu veranlasst werden, eine dringliche Operation nicht vornehmen zu lassen. Auch für ängstliche, der Vernunft aber keineswegs beraubte Personen gilt bei nicht dringlichen Operationen, dass sie selbst die Abwägung vornehmen sollen, ob sie trotz des statistisch unwahrscheinlichen Risikos nachteiliger Folgen die geplante Operation vornehmen lassen oder aber mit den bisherigen Beschwerden weiterleben möchten. (T3)

- 7 Ob 233/00s

Entscheidungstext OGH 28.02.2001 7 Ob 233/00s

nur T1; Beis ähnlich wie T3

- 8 Ob 103/01g

Entscheidungstext OGH 10.05.2001 8 Ob 103/01g

Auch; nur T1; Beisatz: Verletzung der ärztlichen Aufklärungspflicht bei einer nicht zwingend notwendigen Operation über 3%iges Risiko von Lähmungserscheinungen. (T4)

- 9 Ob 76/06a

Entscheidungstext OGH 27.09.2006 9 Ob 76/06a

nur T1; Beisatz: Bei einem dringenden Eingriff, der für den Patienten vitale Bedeutung hat, darf die Aufklärungspflicht des Arztes nicht überspannt werden. Es ist zwischen dem Selbstbestimmungsrecht des Patienten und der ärztlichen Hilfeleistungspflicht abzuwägen. (T5)

- 7 Ob 50/07i

Entscheidungstext OGH 28.03.2007 7 Ob 50/07i

Auch; nur T1; Beis wie T5; Beisatz: Hier: Durchführung eines Dammschnittes bei einer Geburt. (T6)

- 7 Ob 21/07z

Entscheidungstext OGH 28.03.2007 7 Ob 21/07z

nur: Die Pflicht des Arztes zur Aufklärung über die Möglichkeit schädlicher Folgen eines Eingriffes ist um so weitgehender, je weniger der Eingriff aus der Sicht eines vernünftigen Patienten vordringlich oder geboten erscheint; daher kann sich nach den Umständen eine Aufklärungspflicht auch ergeben, wenn die Wahrscheinlichkeit erheblicher Folgen des Eingriffes zahlenmäßig sehr gering ist. (T7) Beisatz: Hier: Verletzung der Aufklärungspflicht des Arztes über Risiken, die nur im Falle einer körperlichen Anomalie eintreten und die Anomalie weder präoperativ noch während der Operation rechtzeitig erkannt werden kann, bejaht, da die Operation nicht dringend geboten war. (T8)

- 5 Ob 16/09b

Entscheidungstext OGH 10.02.2009 5 Ob 16/09b

nur T7; Bem: Hier: Entfernung eines Ganglions, wodurch eine beginnende Arthrose aktiviert wurde. (T9)

- 6 Ob 122/07w

Entscheidungstext OGH 27.02.2009 6 Ob 122/07w

Vgl; nur T7; Beisatz: Es ist auch auf seltene - aber gravierende - Zwischenfälle hinzuweisen. (T10)

Beisatz: Hier: Brustvergrößerung aus kosmetischen Gründen. (T11)

- 10 Ob 31/10x

Entscheidungstext OGH 22.06.2010 10 Ob 31/10x

nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Straffung der Brust aus kosmetischen Gründen. (T12)

- 2 Ob 213/11d

Entscheidungstext OGH 19.01.2012 2 Ob 213/11d

Vgl auch; Beisatz: Noch keine auffällige Fehlbeurteilung, wenn bei einer nicht dringlichen Operation die unterbliebene (bzw nicht bewiesene) Aufklärung der Klägerin als Patientin über das eingetretene Risiko, dass eine operationsbedingte Infektion auch einen chronischen Verlauf nehmen kann, als Aufklärungspflichtverletzung qualifiziert wurde. (T13)

- 7 Ob 228/11x

Entscheidungstext OGH 25.01.2012 7 Ob 228/11x

Auch; Beisatz: Wollte man nicht nur die Aufklärung über typische Operationsrisiken, deren Wahrscheinlichkeit nur bei 0,05 % bis 0,1 % liegt, verlangen, sondern jeweils auch Hinweise auf typische Komplikationen bei Verwirklichung solcher Risiken fordern, würde dies die Aufklärungspflicht in unvertretbarer Weise ausdehnen. Den Patienten müsste oftmals eine derartige Fülle von Informationen gegeben werden, dass ihnen eine Einschätzung der Lage nicht ermöglicht, sondern erschwert würde. (T14)

- 9 Ob 52/12f

Entscheidungstext OGH 17.12.2012 9 Ob 52/12f

Vgl auch; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Aufklärungspflicht hinsichtlich prophylaktischer Maßnahmen zur Vermeidung oder Senkung eines Operationsrisikos. (T15)

- 2 Ob 43/12f

Entscheidungstext OGH 29.11.2012 2 Ob 43/12f

Auch; nur T7; Beis wie T2

- 3 Ob 94/14s

Entscheidungstext OGH 25.06.2014 3 Ob 94/14s

Auch; Beisatz: Der Patient wurde darüber aufgeklärt, dass es bei der in Aussicht genommenen Operation zu einer Milzverletzung, allenfalls auch zu einem Totalverlust der Milz kommen könne. Eine weitere Aufklärungspflicht darüber, welche Folgen die Entfernung der Milz nach sich ziehen könne, wurde hier verneint. (T16)

- 4 Ob 1/15y

Entscheidungstext OGH 20.01.2015 4 Ob 1/15y

Auch; Beisatz: Erhöhtes Infektionsrisiko einer Diabetikerin, verbunden mit dem Risiko einer Querschnittslähmung, bei nicht dringend notwendiger Schmerztherapie durch Epiduralkatheder. (T17)

- 3 Ob 22/15d

Entscheidungstext OGH 18.03.2015 3 Ob 22/15d

Auch; nur T1

- 10 Ob 40/15b

Entscheidungstext OGH 30.06.2015 10 Ob 40/15b

Auch

- 1 Ob 138/16z

Entscheidungstext OGH 23.11.2016 1 Ob 138/16z

nur T1; Beisatz: Hier: Aufklärungspflicht über das bei der „Spirale“ behandlingstypische Risiko ihres „Abwanderns“. (T18)

- 4 Ob 184/17p

Entscheidungstext OGH 24.10.2017 4 Ob 184/17p

Auch; Beis wie T5

- 5 Ob 179/19p

Entscheidungstext OGH 18.12.2019 5 Ob 179/19p

Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0026375

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.02.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at